

VERKEHRSUNFALL

Was muss ich im Schadensfall tun?

- Leisten Sie verletzten Personen Hilfe bzw. holen Sie unverzüglich fremde Hilfe herbei.
- Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sofort die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle; bei Sachschäden nur dann, wenn Sie dem Unfallpartner Ihre Identität nicht sofort nachweisen können.
- Haben Sie eine Kaskoversicherung, so müssen Sie auch Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Wildschäden unverzüglich der Polizei oder Gendarmerie anzeigen.
- Tragen Sie alles dazu bei, den Sachverhalt festzustellen.
- Verwenden Sie dazu möglichst den Europäischen Unfallbericht, den Sie stets griffbereit mitführen sollten.
- Senden Sie bitte diesen Europäischen Unfallbericht innerhalb einer Woche an Ihre Versicherung.
- Bei schweren Unfällen, insbesondere bei Personenschäden, senden Sie zusätzlich eine möglichst umfassende und genaue Unfallschilderung - ebenfalls innerhalb einer Woche - an Ihre Versicherung.
- Den tödlichen Unfall eines Insassenunfall-Versicherten müssen Sie binnen 3 Tagen Ihrer Versicherung melden.
- Teilen Sie Ihrer Versicherung sofort mit, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.

Wichtiger Hinweis zu den Punkten 3 und 4:

Die Nichtbeachtung der in diesen Punkten angeführten Pflichten bewirkt die Leistungsfreiheit der Versicherung.

In der Kfz-Haftpflicht-Versicherung wird die Versicherung zwar das Verkehrsoffer entschädigen, dann aber die Entschädigung von Ihnen zurückverlangen. In den meisten Fällen ist dieses Rückforderungsrecht derzeit mit 11.000 € begrenzt; insbesondere bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung ist es jedoch unbegrenzt.